

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/167

Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 22. Oktober 2023 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Bundesrecht

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Art. 34, 39, 136, 149)¹⁾;
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976²⁾ und Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978³⁾;
- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG) vom 26. September 2014⁴⁾; Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG) vom 7. Oktober 2015⁵⁾ sowie Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer⁶⁾;
- Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister (VPart) vom 13. Dezember 2002⁷⁾;
- Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) vom 24. August 2022⁸⁾;
- Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 1. September 2021⁹⁾;
- Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22. Oktober 2023 vom 19. Oktober 2022¹⁰⁾.

2.1.2 Kantonales Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)¹¹⁾ und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)¹²⁾.

1) SR 101.
 2) SR 161.1.
 3) SR 161.11.
 4) SR 195.1.
 5) SR 195.11.
 6) BBl 2015 7501.
 7) SR 161.15.
 8) SR 161.18.
 9) SR 161.13.
 10) BBl 2022 2547.
 11) BGS 113.111.
 12) BGS 113.112.

2.1.3 Transparenz bei der Politikfinanzierung bei Wahlkampagnen für den Nationalrat

Politische Akteure und Akteurinnen haben neu die Finanzierung von eidgenössischen Wahlkampagnen offenzulegen, wenn sie voraussichtlich mehr als 50'000 Franken aufwenden (Art. 76b–76k BPR¹⁾ sowie die VPofi²⁾). Kandidierende Gruppierungen beachten bitte dazu die ausführlichen Informationen im «Leitfaden für kandidierende Gruppierungen»³⁾ der Bundeskanzlei.

2.2 Wahlart, Wahlkreis, Anzahl Sitze, Wählbarkeit

Die Nationalratswahlen finden nach dem Proporzwahlverfahren statt. Der Kanton Solothurn bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis sechs Mitglieder zu wählen. Wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandsschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 136 Abs. 1 und 2 BV⁴⁾ i.V.m. Art. 2 BPR⁵⁾).

2.3 Unvereinbarkeiten

Hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wird auf Artikel 144 der Bundesverfassung (BV)⁶⁾, Artikel 14 und 15 des Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002⁷⁾ und auf die Auslegungsgrundsätze der Büros von National- und Ständerat zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG⁸⁾ hingewiesen.⁹⁾ Kandidaten und Kandidatinnen, welche im Dienste des Bundes arbeiten, haben dies bei der Berufsangabe zu deklarieren.

Bundesbedienstete haben nach einer Wahl in den Nationalrat zu erklären, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheiden; spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Nationalrat scheidet sie aus ihrem parlamentarischen Amt aus, sofern bis dahin die andere Funktion nicht aufgegeben wurde (Art. 15 Abs. 2 ParlG¹⁰⁾).

2.4 Repräsentation von Frauen und Männern

Bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen im Nationalrat besteht nach wie vor ein Defizit. Der Anteil Frauen im Nationalrat ist zwar 2019 erheblich angestiegen (2019: 42 Prozent; gewählt wurden 84 Frauen und 116 Männer; 2015: 32 Prozent; gewählt wurden 64 Frauen und 136 Männer). Die Vertretung ist jedoch immer noch nicht ausgeglichen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen, Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023, verwiesen¹¹⁾.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.18.

³⁾ Siehe im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen Ziffer 1.5 (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2023 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

⁴⁾ SR 101.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 101.

⁷⁾ SR 171.10.

⁸⁾ BBI 2022 767.

⁹⁾ Genaueres dazu siehe Ziffer 1.6 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2023 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

¹⁰⁾ SR 171.10.

¹¹⁾ Genaueres dazu siehe Ziffer 14 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2023 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

3. Anmeldeverfahren

3.1 Wahlvorschlag

Für den Wahlvorschlag ist das elektronische amtliche Formular der Staatskanzlei zu verwenden (§ 40 GpR¹⁾).

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen, ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen, einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 zweiter Satz BPR²⁾, Art. 8c Abs. 3 VPR³⁾). Die Bezeichnung des Wahlvorschlags kann nach der Einreichung beim Kanton nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt die Staatskanzlei der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss (Art. 29 Abs. 1 BPR⁴⁾).

Ein Wahlvorschlag darf höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein (Art. 22 Abs. 1 BPR⁵⁾).

Die gleiche Person kann nur einmal vorgeschlagen werden und nur auf einem einzigen Wahlvorschlag aufgeführt werden (andernfalls wird sie unverzüglich auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen, Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR⁶⁾).

Auf dem Wahlvorschlag sind amtliche Vor- und Familiennamen, Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatorte mit Kantonzugehörigkeit, Beruf und Wohnadresse mit Postleitzahl (politischer Wohnsitz) aufzuführen. Als amtliche Namen und Vornamen der Kandidierenden müssen die Namen angegeben werden, die im Register der Gemeindeverwaltung aufgeführt sind.⁷⁾

Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen (Art. 22 Abs. 3 BPR⁸⁾). Dies geschieht durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlags (Art. 8b Abs. 2 VPR⁹⁾). Fehlt die Unterschrift, wird der Name gestrichen.

3.2 Unterschriftenquorum

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein.

Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Stimmregisterführung Gemeinde) über die Stimmberechtigung der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen in kantonalen Angelegenheiten beizulegen bzw. diese ist mit Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular zu bestätigen.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ SR 161.11.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ Genaueres dazu siehe Ziffer 3.2.2 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2023 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

⁸⁾ SR 161.1.

⁹⁾ SR 161.11.

3.3 Dispensation vom Unterschriftenquorum

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss Ziffer 3.2 befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2022 bei der BK ordnungsgemäss registrieren lassen¹⁾;
2. Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 20. Oktober 2019 im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 BPR²⁾).

Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR³⁾).⁴⁾ Die administrativen Erleichterungen gelten für alle Wahlvorschläge der Partei im Kanton (inkl. z. B. Wahlvorschläge der Jungparteien, regionale Wahlvorschläge, Wahlvorschläge von Auslandschweizerinnen und -schweizern etc.). Entscheidend für den Anspruch auf die administrativen Erleichterungen ist die Parteizugehörigkeit, nicht die Listenbezeichnung.

Wenn eine Partei mit Anspruch auf administrative Erleichterungen mehrere Wahlvorschläge einreicht, müssen die präsidiierenden und geschäftsführenden Personen entsprechend mehrere Wahlvorschläge in ihrer Funktion unterzeichnen. Durch diese Unterschrift gelten sie nicht als Vertreter oder Vertreterin bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterin dieser Wahlvorschläge, sondern sie erfüllen Artikel 24 Absatz 4 BPR⁵⁾, um von den administrativen Erleichterungen profitieren zu können. Auch für diese Wahlvorschläge müssen ein Vertreter bzw. eine Vertreterin sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestimmt werden (Art. 25 BPR⁶⁾).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen jedoch nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2023 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR⁷⁾; Art. 4 VPart⁸⁾).

3.4 Vertretung und Stellvertretung des Wahlvorschlags

Die unterzeichnenden Personen haben für die Kommunikation mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Die Personen müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag (für die Nationalratswahlen) vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr (Art. 25 Abs. 1 BPR⁹⁾).

Die Vertretung des Wahlvorschlags (bei Verhinderung die stellvertretende Person) ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR¹⁰⁾).

¹⁾ Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Parteienregister > Registrierte Parteien.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ Genaueres dazu siehe Ziffer 3.4.5 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2023 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ SR 161.1.

⁸⁾ SR 161.15.

⁹⁾ SR 161.1.

¹⁰⁾ SR 161.1.

3.5 Stimmrechtsbescheinigungen Kandidierende

Für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag elektronisch oder in Papierform beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter und Listenvertreterinnen sowie die Wahlkampfleiter und Wahlkampfleiterinnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

3.6 Einreichung Wahlvorschläge

3.6.1 Beginn Anmeldeverfahren und Formular

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist das von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (§ 40 Abs. 1 GpR¹⁾). Die Wahlvorschlagsformulare können ab Freitag, 3. Februar 2023, 6.00 Uhr im Wahl- und Abstimmungssystem VeWork-Public erfasst und ausgedruckt werden²⁾. Die Einreichung der originalunterschriebenen, offiziellen und vollständigen Wahlvorschläge (inkl. aller nötigen Beilagen und Unterschriften) in Papierform bei der Staatskanzlei ist ab 3. Februar 2023³⁾ möglich. Massgebender Zeitpunkt für die Vergabe der Listennummer ist die Übergabe des vollständigen Wahlvorschlages in Papierform bei der Staatskanzlei (§ 51 Abs. 2 GpR⁴⁾, siehe auch Ziffer 4). Sollten mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig vollständig bei der Staatskanzlei eintreffen, entscheidet das Los.

3.6.2 Anmeldeschluss

Die Wahlvorschläge müssen originalunterschrieben und vollständig in Papierform bis spätestens am Montag, 14. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden für ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR⁵⁾).

4. Bereinigung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern nach der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs (§ 51 Abs. 2 GpR⁶⁾). Unvollständig eingereichte Wahlvorschläge müssen vor der Listennummernvergabe komplettiert werden.

Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge vom 16. - 18. August 2023 bei der Staatskanzlei während den Büroöffnungszeiten einsehen (§ 47 GpR⁷⁾ i.V.m. § 19 VpR⁸⁾).

Die Wahlvorschläge werden spätestens bis Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bereinigt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ Bei Bedarf können die Formulare ab diesem Zeitpunkt auch in Papierform bei der Staatskanzlei bezogen werden.

³⁾ Publikation der Einberufung im Amtsblatt (§ 32 GpR i.V.m. § 18 VpR).

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ BGS 113.111.

⁷⁾ BGS 113.111.

⁸⁾ BGS 113.112.

Nach der Bereinigung veröffentlicht die Staatskanzlei die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt.

5. Verbundene Listen

5.1 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist durch übereinstimmende Erklärungen miteinander verbunden werden. Aus drucktechnischen Gründen werden die Parteien ersucht, das Formular «Listenverbindungen» bis Montag, 14. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei abzugeben. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Abs. 3 BPR¹⁾).

5.2 Unterlistenverbindungen

Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Flügel einer Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR²⁾). Unterlistenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Bezeichnung, bei welchen verschiedene Parteien die Flügel der Gruppierung bilden sollen, sind unzulässig³⁾. Soweit sich das unterscheidende Merkmal bei Unterlistenverbindungen nicht auf die regionale Abgrenzung der Listen bezieht, bezeichnet die Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste. Dieser werden die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet (Art. 8c VPR und § 22 VpR⁴⁾). Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt bei der Mandatsverteilung gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR⁵⁾).

Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen (Unterschriften) der Listenvertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen auf dem Formular «Listenverbindungen» notwendig.

5.3 Unter-Unterlistenverbindungen

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR⁶⁾).

6. Wahl- und Wahlpropagandamaterial

6.1 Amtliche Wahlzettel

Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).

Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge und mit folgenden auf dem Wahlvorschlag enthaltenen Angaben:

- Name(n) und Vorname(n), unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Beruf;
- Wohnort

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ Genaueres siehe Ziffer 7.4.9 Kreisschreiben vom 19. Oktober 2022 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22. Oktober 2023.

⁴⁾ SR 161.11.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 161.1.

auf dem Wahlzettel aufgeführt. Bezeichnungen, Schreibweisen und Vorkumulierungen werden eins zu eins vom Wahlvorschlag übernommen.

Kandidaten und Kandidatinnen erhalten eine Kandidatennummer, bestehend aus Listen- und Platznummer.

6.2 Termin für Zustellung an die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten das offizielle Wahlmaterial sowie das Wahlpropagandamaterial (siehe 6.3.2) spätestens bis Montag, 18. September 2023, 12 Uhr. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein.

6.3 Wahlpropagandamaterial

6.3.1 Wahlprospekte

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht jeder politischen Partei bzw. Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat (§ 64 GpR¹⁾). Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

6.3.2 Lieferung Wahlpropagandamaterial an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial spätestens bis Montag, 18. September 2023, 12 Uhr zu. Eingabestellen sind die Gemeindekanzleien. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden (wird laufend aktualisiert).

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer/Auslandschweizerinnen wird früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen 4'350 Wahlprospekte für die Nationalratswahlen bis Donnerstag, 7. September 2023, 11 Uhr, an die Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn.

6.3.3 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Ständeratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR²⁾); es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

6.3.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, welches den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt (§ 63 Abs. 1 GpR³⁾).

6.4 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis Samstag, 30. September 2023 zu.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 113.111.

Besonderes: Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

7. Wahlakt und briefliche Stimmabgabe

7.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf dem Wahlzettel mit Parteibezeichnung können handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen von anderen Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren);
- Gänsefüsschen, «dito», «idem» und dergleichen sind dabei jedoch ungültig.

Auch der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung ist handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesem Wahlzettel panaschieren und kumulieren.

Es darf nur ein Wahlzettel für die Nationalratswahlen abgegeben werden.

7.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig (Art. 38 Abs. 1 BPR¹⁾ i.V.m. § 94 Abs. 1 GpR²⁾), wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (ausgenommen leere Wahlzettel ohne Listenbezeichnung).

7.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 21. Oktober 2023. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

7.4 Auslandschweizer Stimmberechtigte

Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben möchten, teilen dies der Stimmgemeinde schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mit. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde eingehen. Die Stimmgemeinde informiert sofort die Staatskanzlei und hält das Wahlmaterial dieser Auslandschweizer Stimmberechtigten zurück, damit diese ihre Dokumente abholen können (Art. 13 V-ASG³⁾).

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 195.11.

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts. Es sind überdies rechtzeitig Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen zu bestellen.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Regierungskdienste/Politische Rechte, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 33).

Sig. Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Auflage: 400 Ex.

Staatskanzlei (rol, ett, jol, ssi)

Regierungsrat (6)

Parlamentdienste (2)

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Oberämter (25; je 5, Region Solothurn 10)

Einwohnergemeinden (214; je 2; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (107)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

VGSo, c/o Herr Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Amtsblatt (ste)

Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte (elektronischer Versand durch rol)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Rest an rol

¹⁾ SR 311.0.

Versand elektronisch und per Post mit Schreiben der Staatskanzlei und Unterlagen/Link Anmeldeverfahren (durch Regierungsdienste / Politische Rechte):

Die Mitte Kanton Solothurn; Parteisekretariat, Fabio Jeger, 4500 Solothurn

Die Junge Mitte Kanton Solothurn, Präsident, Joël Müller, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil

EDU Solothurn, c/o Gangl, Bachstrasse 8, 4654 Lostorf

EVP Kanton Solothurn, c/o Elia Leiser, Buchenstrasse 5, 4500 Solothurn

Junge EVP Kanton Solothurn (nur elektronischer Versand)

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn

Junge Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Präsident, Philipp Eng, Berthastrasse 6, 4500 Solothurn

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

Junge Grüne Kanton Solothurn (nur elektronischer Versand)

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4502 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, c/o Cassandra Frey, Rötiquai 52, 4500 Solothurn

Junge SP Region Olten, Rosengasse 50, 4600 Olten

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach (SO)

SVP Frauen Kanton Solothurn, Präsidentin, Lischbodenweg 5, 4710 Balsthal

Junge SVP Kanton Solothurn, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen